

Ein Schutzengel alleine genügt nicht

Der Einsturz eines Turnhallendachs in St. Gallen lenkt den Blick auf heikle Haftungsfragen.

Der Dacheinsturz der neuen Dreifachturnhalle des Gewerblichen Berufsschulzentrums St. Gallen sollte ein Fingerzeig für alle Schulbehörden und Lehrpersonen sein, sich intensiv Gedanken über die Sicherheit ihrer Schulareale zu machen. In St. Gallen hatten die Schülerinnen und Schüler, aber auch deren Lehrpersonen und die Verantwortlichen für diesen Bau einen ganz grossen Schutzengel. Es wurde keine Person verletzt oder musste gar sterben. Bis die genaue Ursache für den Einsturz sowie die Haftungsfrage geklärt ist, wird noch einige Zeit verstreichen.

Peter Hofmann, fachstelle schulrecht

In vielen Schulhäusern lauern versteckte oder offene Mängel am Bau, die bei einem Unfall unweigerlich die Frage nach der Haftung aufkommen lassen. Nach Art. 58 des Obligationenrechts hat der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen. Mangelhaft hergestellt ist beispielsweise ein Bau, wenn die Treppen zu steil, die Gänge mit zu wenig Licht ausgeleuchtet oder Geländer nicht ausreichend hoch sind. Mangelhafter Unterhalt liegt z.B. dann vor, wenn im Winter die Zugänge zur Schule nicht eisfrei gehalten werden, in Turnhallen das Gerätetor nicht mehr korrekt schliesst oder Spielplätze der Schule nicht gewartet werden.

Sturz ins Treppenhaus

Auf die Werkeigentümerhaftung können sich nicht nur Schülerinnen und Schüler oder Mitarbeitende einer Schule berufen, sondern jede Person, die sich auf dem Areal aufhält. Eine Einschränkung des Haftungsrisikos besteht nicht darin, die Benützung der Schulliegenschaften für Dritte zu untersagen. Soweit die Anlagen nicht für den Unterricht benötigt werden, sind sie grosszügig der Öffentlichkeit, die sie mit Steuergeldern finanziert hat, zur Benützung zu überlassen. Exemplarisch ist ein vom Kantonsgericht St. Gallen beurteilter Fall, bei dem ein Kind während einer Pause beim Zwi-

schensboden des Treppenhauses sich über das Geländer lehnte und dabei abstürzte. Der Kindergärtler erlitt ein mittelschweres Schädeltrauma und brach sich den Ellenbogen. Während längerer Zeit benötigte das Kind Logopädie, Physiotherapie und Ergotherapie.

Die Eltern klagten auf Schadenersatz, da aufgrund des Unfalls der Vater einen Lohnausfall hatte sowie ein höherer Betreuungsaufwand für die Mutter anfiel. Dabei sind sämtliche Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch nach Werkeigentümerhaftung erfüllt. Es liegt erstens ein Vermögensschaden (Lohnausfall, Pflege) vor. Das Gericht stellte zweitens einen Werkmangel fest, obwohl das Geländer zweckwidrig gebraucht wurde. Das Geländer hatte zwei Querstreben, welche Kinder im Kindergarten ohne weiteres dazu verleiten können hinaufzusteigen; zudem diente das Treppenhaus als Pausenraum, in dem sich die Kinder auch etwas «austoben» durften. Drittens wurde das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit durch den Werkmangel verletzt. Der adäquate Kausalzusammenhang ist viertens gegeben, da der Werkmangel die Ursache für den entstandenen Schaden ist.

Schulleitung in Schlüsselposition

In der konkreten Verhinderung von Haftungsansprüchen gegen den Werkeigentümer kommt der Schulleitung eine besondere Bedeutung zu. Diese hat nicht nur die ordnungsgemässe Aufsicht über die Schüler zu organisieren, sie ist auch dafür mitverantwortlich, dass vom Zustand des Schulgrundstückes oder Schulhauses keine besonderen Gefahren ausgehen. Sie kann daher unabhängig von der jeweiligen Kompetenzregelung dem Hauswart direkte Weisungen erteilen, wenn die Sicherheit auf dem Schulareal in irgendeiner Weise gefährdet ist. Auch Lehrpersonen und Hausmeister sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Aufgabe zur Sicherheit beizutragen. Lehrpersonen müssen aufgrund ihrer Aufsichtspflicht auf mögliche Gefahren wie gebrochene Scheiben, gefährliche Treppengeländer oder den nicht ordnungsgemässen Zustand von Geräten und Einrichtungsgegenständen hinweisen.

«Die regelmässige Kontrolle der Gebäude und Geräte durch die entsprechenden Fachleute kostet Geld; dies ist aber nichts im Vergleich zu einem einzigen Fall mit Schadensfolge.»

Für Schulbehörden empfiehlt es sich, bei öffentlich zugänglichen Anlagen mit Gefahrenpotential (Trampolinanlage, Klettergerüste, Schaukeln etc.) eine Tafel mit Verhaltensanweisungen anzubringen. Die Lernenden sind über Verhaltensregeln im Zusammenhang mit diesen Anlagen zu instruieren und als Beweissicherung sind solche Instruktionen zu dokumentieren. Ein präventiver Ansatz ist zudem die Ernennung eines Sicherheitsbeauftragten mit entsprechender Schulung.

Regelmässige Kontrolle der Gebäude und Geräte durch Fachleute kostet Geld; dies ist aber nichts im Vergleich zu einem einzigen Fall mit Schadensfolge. In letzter Konsequenz muss eine Behörde auch gewillt sein, unverzüglich zu handeln. So schloss das zuständige Amt der Stadt St. Gallen eine Turnhalle vorsorglich, als es bei einer Kontrolle des Daches Verformungen an den Trägern feststellte. Grundsätzlich haftet immer der Eigentümer, allenfalls ist ein Rückgriff auf den Architekten oder das Bauunternehmen im Einzelfall möglich und wird regelmässig in der Praxis geprüft. Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung durch die Gemeinde ist mehr als empfehlenswert.

Weiter im Netz

www.bfu.ch – Die bfu bietet den Schulen Beratungen zur baulichen Sicherheit, zu Sicherheit auf dem Schulweg und zu Sicherheit beim Sport in der Schule.

www.suva.ch – Die SUVA bietet zahlreiche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Sicherheitsbeauftragte an.

www.schulrecht.ch

Gerichtsentcheid

Kantonsgericht St. Gallen, III. Zivilkammer, 11. Juni 2007, BZ.2006.100